

Gemeinde Weede

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Kreis Segeberg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende: 17.01.2024

Stand: 12.11.2024



Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X
<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Eine abschließende Stellungnahme ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Das geplante Vorhaben unterfällt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG bis 17 BNatSchG in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften. Laut Begründung zum B- Plan erfolgt die Abarbeitung der Eingriffsregelung erst im Laufe des weiteren Verfahrens. Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht ist hierbei u.a. folgendes zu beachten:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
<p><u>Abgrenzung und Bewertung des Untersuchungsraumes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mit Bau, Anlage und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) verbundenen Eingriffsfolgen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild sind Gegenstand der Eingriffsregelung. Dazu zählen Informationen über Boden, Wasser, Biotope und wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie das Landschaftsbild. Biotoptypen sind nach dem aktuellen Kartierschlüssel zu erfassen und anschließend zu bewerten. Der Übersichtlichkeit halber sind die Biotoptypen in einem gesonderten Plan darzustellen. • Bei der Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist zu berücksichtigen, dass sich dieser nicht nur auf die unmittelbar beanspruchte Grundfläche beschränken sollte. Auch vom Vorhaben vorübergehend oder indirekt betroffene Bereiche, in denen sich die Wirkung des Vorhabens negativ auf Natur und Landschaft auswirken könnte, sowie Erschließungsmaßnahmen, Netzanbindung und andere Bebenanlagen sind einzubeziehen. 	Der Anregung wird gefolgt. Die Biotoptypen werden im weiteren Verfahren in einer gesonderten Karte dargestellt.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 41 Abs. 1 BNatSchG ist bisher nicht abschließend abgearbeitet worden. Da die FF-PV auf intensiv genutzten Ackerflächen errichtet werden sollen, erscheint der in der Begründung zum B- Plan Nr. 8 dargelegte Untersuchungsumfang weitestgehend ausreichend zu sein. Da sich die überplanten Flächen teilweise in für den Fledermausschutz bedeutsamen Bereichen befinden, sollte jedoch auf diese Problematik vertiefend eingegangen werden. Zudem sind auch mögliche Behinderungen von tier-ökologischen Austauschbeziehungen (z.B. Wildwechsel) zu berücksichtigen. Da es sich bei FF-PV um technische Anlagen handelt, ist i.d.R. von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. <p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Auf künstliche Lichtquellen und andere landschaftsbildfremde Elemente sollte verzichtet werden. Entsprechend den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom September 2021) sind flächige Solarenergieanlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Gehölzen und Sträuchern zu versehen, sofern keine anderen Belange (z.B. Schutz von Wiesenvogelarten) dagegenstehen. Diese Vorgabe ist im vorliegenden Fall nicht vollumfänglich umgesetzt worden. Es ist zu prüfen, ob auf Zaunanlagen verzichtet und die Einzäunung mit standortgerechten Gehölzen erreicht werden kann. Sind Zäune unverzichtbar, sind diese möglichst nach außen hin mit standortgerechten Gehölzen 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt und deren Aussagen in den Umweltbericht übernommen. Das vollständige Gutachten liegt der Begründung als Anlage bei.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Entsprechend werden Maßnahmen zur vollständigen Eingrünung des Plangebietes zum angrenzenden Landschaftsraum vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Anlage wird nicht beleuchtet. Zudem werden Festsetzungen zum Schutz umgebender Grünstrukturen durch Lichtemissionen getroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sondergebietsflächen werden im Bereich mit fehlender Eingrünung zum angrenzenden Landschaftsraum durch eine landschaftsgerechte Eingrünung abgegrenzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Zaunanlagen kann regelmäßig aus Gründen der Betriebssicherheit der Anlage nicht verzichtet werden. Es handelt sich bei der Gesamtheit der Anlage</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p><u>Kompensationsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Angaben über Art und Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen. Dieses soll im weiteren Verfahren dargestellt werden. Eine abschließende Stellungnahme ist daher derzeit nicht möglich. Hinweis: Bei der Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges ist die Verschattung des Bodens durch die Module zu berechnen und zu berücksichtigen. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen werden um eine Eingriffsbilanzierung ergänzt und der erforderliche Ausgleich nachgewiesen.</p>		X
<p><u>Sonstiges</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Begründung zum B- Plan enthält den Hinweis, dass die Gemeinde über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung eigenverantwortlich zu entscheiden hat (s. S. 56). Dabei ist jedoch, entsprechend der Verwaltungsvorschrift (Schleswig-Holstein) des MELUR vom 09.12.2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ zu beachten, dass die Abwägungsentscheidung ausreichend zu begründen ist. Wird die Gemeinde dem nicht gerecht, liegt ein Ermittlungsdefizit vor. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<ul style="list-style-type: none"> In den B- Plan sind Regelungen zum vollständigen Rückbau der Anlagen, einschließlich der Fundamente, sowie der zukünftigen Flächennutzung aufzunehmen. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Etwaige Rückbaupflichten werden über den städtebaulichen Vertrag geregelt. Grundsätzlich soll die Fläche jedoch langfristig für die Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> SG Abwasser</p> <p>Aus Sicht der Abwasserbeseitigung ist keine abschließende Stellungnahme möglich.</p> <p>Teil B - Text</p> <p>Unter Punkt 1.1 werden als bauliche Anlagen unter anderem Betriebsgebäude, Trafostationen etc. aufgeführt. Eine konkrete planerische Darstellung ist den aktuellen Planunterlagen noch nicht zu entnehmen. Im weiteren Planungsfortschritt ist anzugeben, welche Flächen für diese betriebsnotwendigen Bauwerke vorgesehen sind (Darstellung der Lage und des Umfangs der Oberflächenbefestigung/-versiegelung). Daneben sind die zugehörigen Konzepte für die Regenwasser- und Schmutzwasserableitung (sofern vorhanden) für diese Flächen mit baulichen Anlagen, ausschließlich der Solarmodule und ihrer Unterkonstruktionen, darzulegen.</p> <p>Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist vollständig auf den eigenen, jeweilig anfallenden Flächen zur Versickerung zu bringen. Sofern das natürliche Geländegefälle einen Abfluss des von den Modulen anfallenden Niederschlagswassers auf benachbarte Flächen besorgen lässt, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, bspw. in Form von Aufwallungen in betroffenen Bereichen.</p> <p>Des Weiteren ist die Begründung (Weede_B-8_Bet. § 4.1_Begr.pdf) im Abschnitt 13.4, Beschreibung der geplanten Maßnahmen, unter den Punkten 1.2 & 1.4 nachfolgend zu ergänzen:</p> <p>1.2: „Die Zuwegung sowie die Wege im Plangebiet sind aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen.“ Das restliche abflusswirksame Niederschlagswasser ist in geeigneten Versickerungsanlagen, bspw. Straßenbegleitmulden zu fassen und vollständig über die belebte Bodenzone zu versickern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Weede handelt es sich um einen Angebotsbaugebiet, welcher keine Vorhabenplanung umfasst. Eine Konkretisierung des Vorhabens (Modulstellung, Verortung Trafos etc.) erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung.</p> <p>Sämtliches Niederschlagswasser wird im Plangebiet zur Versickerung gebracht.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Einige Flächen weisen Neigungswinkel hin zu Straßenflächen auf. Die Teilgebiete werden jedoch vollständig eingegrünt, sodass abfließendes Wasser durch die neu anzulegenden Gehölzstrukturen im Abfluss beschränkt wird.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen und Maßnahmen des Umweltberichtes enthalten bereits die entsprechenden Vorgaben. Diese werden zur Klarstellung um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	/ nein	
<p>1.4 „Reinigung der Solarmodule ausschließlich über den natürlichen Niederschlag. Die Abreinigung darf nicht mit Reinigungsmitteln erfolgen.“ Jedes Vorhaben mit abweichenden Reinigungsverfahren ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg vier Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.</p> <p><i>SG Gewässerschutz</i> Keine Stellungnahme.</p> <p><i>SG Bodenschutz</i> Im Rahmen der Bauleitplanung sind der vor- und nachsorgende Bodenschutz sowie die im Gemeinsamen Beratungserlass vom 01.09.2021 aufgeführten Planungsempfehlungen zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, konkrete Regelungen zur Gestaltung der Anlagen sowie eine Rückbauverpflichtung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Insbesondere ist die Ausarbeitung des LfU SH zum Thema möglicher Zinkeinträge in Boden und Grundwasser durch die Gründung von Solar-Freiflächenanlagen zu beachten. Diese wurde am 29.08.2023 vom MEKUN zur Anwendung empfohlen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Möglichkeit einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch den Einsatz verzinkter Stahlprofile zu prüfen. Bei Bedarf sollten konkrete Regelungen zur Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Das MEKUN hat die LABO-Arbeitshilfe für Bodenschutzbelange „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zur Anwendung empfohlen. Auf dieser Grundlage sollten im Bebauungsplan konkrete Regelungen insbesondere zu Flächeninanspruchnahme, Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung, Zwischenlagerung von Bau- und Bodenmaterial, Schutz des Bodens vor Verdichtung, Schad- und Fremdstoffeinträgen sowie vor Erosion beim Bau, Rückbau und während der Betriebsphase getroffen werden. Insbesondere sollte hierbei berücksichtigt werden, dass im Planbereich Böden anstehen, die im Oktober bis</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Maßnahmen des Umweltberichtes enthalten bereits die entsprechenden Vorgaben. Diese werden zur Klarstellung um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden Ausführungen zum Rückbau der Anlage aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Genehmigungsplanung zu den privilegiert gebauten Anlagenteilen wurde ein Gutachten zu den zu erwartenden Zinkeinträgen und Grundwasserständen im Plangebiet erstellt. Dessen Ausführungen wurden in die Begründung übernommen. Darüber hinaus wird eine ergänzende Stellungnahme für die neue Teilfläche 1 erarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen zum Bodenschutz werden konkretisiert, wobei die Anordnung von Lagerflächen etc. nicht über den Bauleitplan geregelt werden kann.</p>			<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>April eine hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen.</p> <p>Die Böden mit hoher bis sehr hoher bodenfunktionaler Gesamtleistung sollten bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung besonders berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Eingriffen sollte eine gemeindeübergreifende Abstimmung sinnvoller Leitungstrassen zum Anschluss geplanter Solar- und Windparks an Netzanknüpfungspunkte und Umspannwerke erfolgen.</p> <p><i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen. Evtl. vorhandene Drainagen / Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen sind vor der geplanten Umnutzung rückzubauen bzw. zu verschließen.</p> <p>Begründung: Gemäß § 46 WHG (1) Nr. 2 bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, keiner Erlaubnis oder Bewilligung. Da die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig zum Sondergebiet für Photovoltaik erklärt wird, entfällt die Rechtsgrundlage für das erlaubnisfreie Ableiten von Grundwasser auf diesen Flächen. Ein Weiterbetrieb von Gräben und Dränagen wäre somit erlaubnispflichtig. Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, so dass vorhandene Gräben und Dränagen stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen sind.</p> <p><i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.</p> <p><i>SG Geothermie</i> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine entsprechende Festsetzung für Leitungen, welche nicht einem Gewässerverband unterstehen, aufgenommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X
<p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.</p>	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.		X
<p><u>Kitabedarfsplanung</u> Keine Stellungnahme.</p>	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.		X
<p><u>Verkehrsbehörde</u> Beim Aufbau ist darauf zu achten, dass keine Blendwirkung für den Verkehr entsteht.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wurde ein Blendgutachten erstellt und die Ergebnisse in die Planunterlagen übernommen.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>AG-29 Vom 17.01.2024 Z: Pes / 1163_1164 / 2023</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren. Sie nimmt wie folgt Stellung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>1. Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Dünge- und Schadstoffrückstände von der Fläche zu entfernen.</p> <p>2. Es ist u. E. zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Teilflächen umgesetzt werden können.</p> <p>3. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen.</p> <p>4. Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergiewildtierfreundlich-planen.pdf).</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Erstellung der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Fläche handelt es sich um Flächen mit einer grundsätzlich hohen natürlichen Ertragsfähigkeit. Düngerückstände sind hier somit wenig zu erwarten. Ohnehin ist das Mahdgut von den Flächen zu entfernen, sodass mittelfristig eine Aushagerung erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist es anzustreben, den Ausgleich möglichst ortsnah zu erbringen. Auf diese Art und Weise kann trotz der Nutzungsänderung die Fläche aufgewertet werden, sodass neue Lebensräume vor Ort geschaffen werden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planunterlagen erhalten bereits eine entsprechende Festsetzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Soweit auf das Plangebiet anwendbar, werden die Vorgaben zur Ausgestaltung der Anlage berücksichtigt. Zwar befindet sich die Anlage innerhalb von 10 km um eine Wildbrücke, sie ist allerdings außerhalb bekannter Migrationskorridore gelegen.</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>5. Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Da innerhalb des Plangebietes keine größeren Maßnahmenflächen mit speziellen Entwicklungszielen festgesetzt werden, sondern lediglich extensive Knickschutz- und Gehölzschutzstreifen anzulegen sind, erscheint ein gesondertes Monitoring nicht erforderlich. Es wird auf die gesetzliche Pflicht zur Überwachung durch die Gemeinde verwiesen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Amt Trave-Land Gewässerpflegeverband Vom 20.12.2023</p> <p>Die Teilfläche 5 ist vom GPV Oberer Warder See betroffen. Alle weiteren Teilflächen sind vom GPV Mielsdorf-Neuengörs betroffen. Die Gewässer und Gräben der Verbände sind korrekt eingezeichnet und berücksichtigt worden.</p> <p>Wir bitten weiterhin, wie bereits geplant, die Abstände zu unseren Gewässern nach der jeweiligen Verbandssatzung einzuhalten. Hiermit übersende ich erneut den Auszug aus der Satzung: „Gemäß Satzung des ist von offenen Gewässern ein Abstand von 8,00 m mit baulichen Anlagen einzuhalten. Bei Verrohrungen ist von der Leitungsachse ein Abstand von 3,00 m zu beiden Seiten freizuhalten, also insgesamt 6,00 m. Schäden an Verbandsgewässern hat der Verursacher zu tragen und fachgerecht zu beheben. Dieses ist insbesondere bei Überfahren der Leitungen mit schwerem Gerät zu beachten und im Bedarfsfall vorab nachzuweisen.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstände werden durch die vorliegende Planung eingehalten.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weede

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Archäologisches Landesamt S-H Vom 06.12.2023</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Die überplanten Flächen befinden sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, d. h. in Bereichen, in denen mit archäologischer Substanz / archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z. B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den § 15 DSchG befindet sich bereits in der Begründung.</p>	<p></p> <p></p> <p></p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>